



1-08-2016

Kanton Zürich  
**Gesundheitsdirektion**



**Dr. Thomas Heiniger**  
Regierungsrat

Kontakt:  
Urs Preuss, Betriebsökonom FH  
Stampfenbachstrasse 30  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 52 14  
Fax +41 43 259 51 02  
urs.preuss@gd.zh.ch

167-2014 / 1-08-2016 / UP

An die politischen Gemeinden  
des Kantons Zürich sowie  
die betroffenen Verbände  
gemäss Verteiler

12. August 2016

**Normdefizite 2017 und Rechnungslegung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir informieren Sie über die Entwicklung der Normkosten für Pflegeleistungen und die sich daraus ergebenden Normdefizite für das Jahr 2017. Sie finden diese Angaben in den Beilagen 1 und 2. Diese wurden auf der Basis der SOMED- und Spitex-Statistiken 2015 berechnet. Trotz dem Wechsel auf eine neue Datenerhebungs-Plattform konnte die Datenqualität des Vorjahres auch in den Statistiken 2015 gehalten werden. Wir danken an dieser Stelle den Institutionen, Organisationen und Pflegefachpersonen für ihren Einsatz und ihre Mitarbeit.

Die Regelungen zur Rechnungslegung für die Jahre 2016 und 2017 finden Sie in Beilage 3.

Freundliche Grüsse

Thomas Heiniger



Geht an:

- Politische Gemeinden des Kantons Zürich
- Gemeindepräsidentenverband Kanton Zürich
- Curaviva Kanton Zürich
- Verband Zürcher Krankenhäuser
- senesuisse
- Spitex Verband Kanton Zürich
- Association Spitex privée Suisse ASPS
- Schweiz. Berufsverband der Pflegefachfrauen/ -männer SBK, Sektion ZH, GL, SH
- Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter UBA
- Schweizerische Stiftung SPO Patientenschutz
- Dachverband der schweizerischen Patientenstellen DSVP
- Per E-Mail: Listenspitäler mit Standort Kanton Zürich sowie ausserkantonale Rehabilitationskliniken gemäss Zürcher Spitalliste Rehabilitation

Kopie an:

- Sozialamt des Kantons Zürich
- Gemeindeamt des Kantons Zürich
- Gesundheitsdirektorenkonferenz GDK

Beilagen

- Beilage 1: Normdefizite 2017 für Alters- und Pflegeheime
- Beilage 2: Normdefizite 2017 für ambulante Pflegeleistungen
- Beilage 3: Vorgaben für die Rechnungslegung



### Beilage 1: Normdefizite 2017 für Alters- und Pflegeheime

Pflegestufe (Art. 7a KLV)	Normkosten pro Pflgetag * (Fr.)	Normdefizite pro Pflgetag (Fr.)
Stufe 01 (a)	15.14	<b>0.00</b>
Stufe 02 (b)	43.97	<b>4.35</b>
Stufe 03 (c)	72.80	<b>24.20</b>
Stufe 04 (d)	101.63	<b>44.05</b>
Stufe 05 (e)	130.46	<b>63.85</b>
Stufe 06 (f)	159.29	<b>83.70</b>
Stufe 07 (g)	188.13	<b>103.55</b>
Stufe 08 (h)	216.96	<b>123.35</b>
Stufe 09 (i)	245.79	<b>143.20</b>
Stufe 10 (j)	274.62	<b>163.00</b>
Stufe 11 (k)	303.45	<b>182.85</b>
Stufe 12 (l)	332.28	<b>202.70</b>

\*) Die Normkosten pro Pflgetag basieren auf den Normkosten von Fr. 1.4416 pro Leistungsminute. Die Zunahme der Normkosten pro Leistungsminute gegenüber dem Vorjahr beträgt 2.6%.



## Beilage 2: Normdefizite 2017 für ambulante Pflegeleistungen

### Normdefizite 2017 für beauftragte Spitex-Organisationen

Leistungsart (Art. 7a KLV)	Normkosten pro Pflege-stunde * (Fr.)	Normdefizite pro Pflege-stunde * (Fr.)
a) Abklärung, Beratung und Koordination	154.14	<b>74.35</b>
b) Untersuchung und Behandlung	146.07	<b>80.65</b>
c) Grundpflege	132.32	<b>77.70</b>

### Normdefizite 2017 für nicht beauftragte Spitex-Organisationen

Leistungsart (Art. 7a KLV)	Normkosten pro Pflege-stunde (Fr.)	Normdefizite pro Pflege-stunde * (Fr.)
a) Abklärung, Beratung und Koordination	112.78	<b>33.00</b>
b) Untersuchung und Behandlung	98.23	<b>32.85</b>
c) Grundpflege	88.77	<b>34.15</b>

### Normdefizite 2017 für selbstständig erwerbende Pflegefachpersonen

Leistungsart (Art. 7a KLV)	Normkosten pro Pflege-stunde ** (Fr.)	Normdefizite pro Pflege-stunde * (Fr.)
a) Abklärung, Beratung und Koordination	128.29	<b>48.50</b>
b) Untersuchung und Behandlung	115.32	<b>49.90</b>
c) Grundpflege	92.03	<b>37.45</b>

\*) Die Normkosten und Normdefizite sind vor Abzug der Patientenbeiträge berechnet. Bei der Rechnungsstellung an die Gemeinden sind zur Berechnung der zu zahlenden Restkosten die effektiv in Rechnung gestellten Patientenbeiträge in Abzug zu bringen.

\*\*) Die Normkosten und Normdefizite für 2017 wurden bei den selbstständig erwerbenden Pflegefachpersonen nach Absprache mit dem SBK und dem Verband der Zürcher Gemeindepräsidenten (GPV) auf dem Stand 2016 fixiert. Die Kosten in den Statistiken 2015 weisen gegenüber dem Vorjahr nicht nachvollziehbar hohe Kostensteigerungen aus, was auf eine neue Software für die Kostenrechnungen 2015 zurückgeführt werden könnte. Dies muss nun im laufenden Jahr analysiert werden; eventuell müssen für die Kostenrechnungen 2016 Anpassungen vorgenommen werden.

#### Sonderregelung IV-Beiträge für Kinderspitex:

Die IV-Tarife 2017 stehen noch nicht fest und werden gegenwärtig zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und dem BSV ausgehandelt. Sobald die notwendigen Informationen vorliegen, werden wir die betroffenen Leistungserbringer und den GPV informieren.



## **Beilage 3: Vorschriften über die Rechnungslegung für 2016 und 2017**

### **1. Pflegeheime**

Für alle im Kanton Zürich zu Lasten des KVG abrechnenden Betriebe gelten bezüglich Rechnungslegung nebst den Art. 9 und 11 VKL (Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung vom 3. Juli 2002) auch die VKL-Vorgaben für Spitäler und Geburtshäuser, insbesondere Art. 10 Abs. 3 bis 5 (Führung einer Lohnbuchhaltung, einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie einer Anlagebuchhaltung) und der ganze Art. 10a (Anforderungen an die Anlagebuchhaltung). Gemäss VKL müssen alle stationären Leistungserbringer eine Leistungserfassung führen. Die Kostensätze für die Kostenrechnungen dürfen nicht auf Grund der Normkosten berechnet werden.

### **2. Ambulante Leistungserbringer**

Für alle im Kanton Zürich nach § 17 Abs. 3 lit. a bis c Pflegegesetz tätigen ambulanten Leistungserbringer gelten bezüglich Rechnungslegung die Richtlinien gemäss «Finanzmanual - Das Handbuch zum Rechnungswesen, 3. überarbeitete Auflage 2011, Spitex Verband Schweiz» als verbindlich. Alle ambulanten Leistungserbringer sind zudem verpflichtet, nebst den verrechneten Leistungsstunden auch die tatsächlich geleisteten Stunden und Pflage tage zu erfassen und die Kostensätze (z.B. zur Berechnung der Umlageschlüssel) für die Kostenrechnungen nach den tatsächlich geleisteten Stunden zu berechnen. Die einzelnen Kostensätze dürfen nicht auf Grund der Erlöse oder der Normkosten in die Kostenrechnungen übernommen werden.